

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches Germanistik und Kunstwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat am 13. Juli 2011 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat am 6. Juli 2011 gem. § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), folgende Ordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Sprache und Kommunikation/Language and Communication
mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)
an der Philipps-Universität Marburg
vom 13. Juli 2011**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [55/2011](#)) am [04.10.2011](#)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anlage 3: Praktikumsrichtlinie
- Anlage 4: Importierte Modulangebote zum Bachelorstudiengang „Sprache und Kommunikation

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studienganges „Sprache und Kommunikation“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten und zugleich berufsrelevanten Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene sprach- und kommunikationsorientierte Berufsfelder oder die Aufnahme eines weiterführenden Studienganges mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ermöglicht.

(2) Wissenschaftlich begründete Methoden der Sprachanalyse werden zur Erreichung dieser Qualifikation im Verlauf des Studiums ebenso erworben wie Kenntnisse und Fähigkeiten zu den wesentlichen Aspekten der sprachlichen Kommunikation. Der Studiengang betont das Erreichen einer mehrsprachigen Kompetenz und beteiligt dazu verschiedene linguistische Fächer. Die Absolventen besitzen Schlüsselqualifikationen in der Kommunikationsfähigkeit und können sie situations- und zielgruppenadäquat einsetzen.

(3) Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs haben als mehrsprachige Experten für Sprache und Sprachen, für mündliche und schriftliche Kommunikation zum Beispiel in den Bereichen Medien, Politik, Öffentlichkeitsarbeit, Sprachdatenverarbeitung und Sprachunterricht Berufsmöglichkeiten. Wissenschaftlich begründete Methoden der Sprachanalyse werden ebenso erworben wie Kenntnisse und Fähigkeiten zu allen Aspekten der sprachlichen Kommunikation. Durch die Betonung der mehrsprachigen Kompetenz und die Beteiligung verschiedener linguistischer Fächer ergibt sich eine Internationalisierung des Studiengangs und eröffnen sich internationale Berufsfelder.

(4) Ziele der Bereiche des Studiengangs sind im Einzelnen:

1. Bereich **Linguistik**

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen beherrschen grundlegende Methoden zur Analyse gesprochener und geschriebener Sprache auf den verschiedenen Ebenen der Sprache. Sie können diese Methoden auf ihre Muttersprache und fremde Sprachen anwenden.
- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen grundlegende Kenntnisse der Prinzipien, Möglichkeiten und Probleme sprachlicher Verständigung und können dabei die Rolle von Gesprächspartnern, Situationen und anderen Faktoren einschätzen.
- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Fähigkeiten zur analytischen Auseinandersetzung mit den Strukturen und Funktionen gesprochener und geschriebener Sprache, mit Textsorten und Stilebenen.
- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen zentrale Fähigkeiten zur Analyse von Texten, zur Textrezeption und Textproduktion.

2. Bereich **Fremdsprachen**

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck im Englischen entsprechend dem Niveau C1 nach „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen“.
- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen mündliche und schriftliche Kommunikationsfähigkeit wahlweise in einer Fremdsprache oder in zwei Fremdsprachen.
- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen linguistisch-analytische und praktische Erfahrung mit mindestens einer fremden Sprache und Kultur, auch im Kontrast zur eigenen Muttersprache.

3. Profilbereich

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen grundlegende Kenntnisse in einer oder zwei berufsrelevanten Fachrichtungen ihres Studienfaches.
- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen konkrete praktische Erfahrungen in mindestens einem möglichen Berufsfeld und haben die Anforderungen aus der erfahrenen Berufspraxis in ihrem Studium reflektiert.
- Die Absolventen und Absolventinnen erwerben Schlüsselqualifikationen für die Berufstätigkeit, unter anderem in der Verarbeitung linguistischer Daten, der Teamarbeit und Informationsvermittlung.
- Die Absolventen und Absolventinnen haben Methoden, Theorien und Ergebnisse der Sprachwissenschaften auf mindestens ein Berufsfeld angewandt.

4. Schwerpunktbereich

Qualifikationsziele dieses Bereichs sind:

- Die Absolventen und Absolventinnen besitzen vertiefte theoretische und praktische Kenntnisse in drei zentralen profilbildenden Feldern der Sprachanalyse im Hinblick auf weiterführende Studiengänge (M.A.) oder auf eine Berufstätigkeit.
- Die Absolventen und Absolventinnen erwerben Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten insbesondere durch Anfertigen einer Abschlussarbeit, die thematisch aus einem der drei aus den Modulen S 1 – S 6 gewählten profilbildenden Module oder dem Modul P 1: Berufsorientierte Anwendungen stammt.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Zum Studium in dem Bachelorstudiengang ist berechtigt, wer die dafür gemäß § 54 HHG erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweist und nicht gemäß § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus werden verlangt:

- Kenntnisse der englischen Sprache, Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen,
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, oder Latein oder Graecum.

Latein- und Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch:

- das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, in dem das Latein oder Graecum bescheinigt wird,
- das Zeugnis über die bestandene Ergänzungsprüfung nach der Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen vom 29. Juni 2003 (Abl. 8/2003 S. 479) in der jeweils gültigen Fassung,
- das Zeugnis über die bestandene Sprachprüfung nach der Ordnung des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien für die Sprachprüfungen in Griechisch und Latein an der Philipps-Universität Marburg vom 21.10.2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 37/2010).

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand, (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang B.A. Sprache und Kommunikation beträgt sechs Semester. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Der Bachelorstudiengang Sprache und Kommunikation ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** im Bachelorstudiengang Sprache und Kommunikation zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.*
- (2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.*

§ 6 Studienberatung

- (1) Für die Studienfachberatung benennen die beteiligten Fachbereiche einen hauptamtlich Lehrenden bzw. eine hauptamtliche Lehrende, der bzw. die für die Studienberatung im Studiengang verantwortlich ist.
- (2) Die beteiligten Fachbereiche benennen außerdem für jeden Studierenden bzw. jede Studierende einen Lehrenden bzw. eine Lehrende, der als Mentor bzw. die als Mentorin für den Studierenden bzw. die Studierende zuständig ist. Alle hauptamtlich im Studiengang Lehrenden beteiligen sich an der Mentorierung.
- (3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und Studienanfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gemäß Absatz 2 ein. Studierende des Faches werden dringend gebeten, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder die für sie bestimmten Mentoren oder Mentorinnen aufzusuchen.

(4) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität an.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in vier Bereiche, von denen jeder drei bis vier zu absolvierende Module enthält. Die Bereiche, Module und zugeordneten Leistungspunkte (LP) des Studiums sind:

1. Bereich **Linguistik, 48 LP:**

Modul L 1: Propädeutikum (Pflicht)	12 LP
Modul L 2: Sprachliche Strukturen I (Pflicht)	12 LP
Modul L 3: Sprachliche Strukturen II (Pflicht)	12 LP
Modul L 4: Wissenschaftliche Methoden: Empirie, Statistik, Akademisches Schreiben (Pflicht)	12 LP

2. Bereich **Fremdsprachen, 42 LP**

Modul FS 1: English – Oral & Written Practice (Pflicht)	12 LP
Modul FS 2: Sprachwissenschaftliche und kulturelle Basis (Pflicht)	6 LP

Wahlpflichtmodule: Fremdsprachenmodule im Umfang von 24 LP:

Das Angebot der Module für den Bereich Fremdsprachen wird sowohl durch den Import aus anderen Studiengängen gem. Anlage 4 als auch durch eigene Module geregelt.

Folgende Sprachen können nach dem Stand der Vereinbarungen derzeit gewählt werden:

▲ Arabisch

- ♣ Englisch
- ♣ Französisch
- ♣ Italienisch
- ♣ Katalanisch
- ♣ Niederländisch
- ♣ Persisch
- ♣ Portugiesisch
- ♣ Spanisch
- ♣ Türkisch

Ergänzende Regelungen zu Importmodulen aus anderen Studiengängen für den Wahlpflichtbereich Fremdsprachen enthält Anlage 4.

3. Bereich **Profilbereich, 42 LP**

Modul P 1: Berufsorientierte Anwendungen (Pflicht)	12 LP
Modul P 2: Praktikum (Pflicht)	18 LP
Nichtlinguistische Wahlpflichtmodule gem. Anlage 4 im Umfang von	12 LP

4. Bereich **Schwerpunktbereich, 48 LP**

Aus den Wahlpflichtmodulen S 1 bis S 6 sind drei Module zu wählen.

Modul S 1: Sprechwissenschaft und Gesprächsanalyse (Wahlpflicht)	12 LP
Modul S 2: Textlinguistik und Pragmatik (Wahlpflicht)	12 LP
Modul S 3: Sprachgeschichte und Sprachwandel (Wahlpflicht)	12 LP
Modul S 4: Sprachvariation und Sprachkontakt (Wahlpflicht)	12 LP
Modul S 5: Neuro- und Psycholinguistik (Wahlpflicht)	12 LP
Modul S 6: Sprachtheorie und Grammatik (Wahlpflicht)	12 LP
Modul S 7: Abschlussmodul (Pflicht)	12 LP

(2) Der Bereich Linguistik ist ein Pflichtbereich, in dem die Module L 1 bis L 4 zu absolvieren sind; die übrigen Bereiche enthalten neben den Pflichtmodulen die gekennzeichneten Wahlpflichtmodule. Die Module und ihre Verteilung über die Studienjahre werden in Anlage 1 näher beschrieben.

(3) Im Bereich Fremdsprachen sind neben den zwei zu absolvierenden Pflichtmodulen „English - Oral & Written Practice“ und „Sprachwissenschaftliche und kulturelle Basis“ Fremdsprachenmodule aus dem Angebot zu wählen (Grundstufe und/oder Aufbaustufe).

Die Niveaustufen der Fremdsprachenmodule (Grundstufe und Aufbaustufe) sind beliebig kombinierbar. Folgende Kombinationen können ausgewählt werden: Grund- und Aufbaustufe derselben Sprache, zwei Grundstufen zweier unterschiedlicher Sprachen, Grundstufe einer Sprache, Aufbaustufe einer anderen Sprache oder zwei Aufbaustufen zweier unterschiedlicher Sprachen. Die Anbieter einzelner Sprachen können verlangen, dass das Grundstufen- und das Aufbaustufenmodul zusammen absolviert werden müssen. Englisch kann nur als Sprache eines Aufbaumoduls gewählt werden.

Sofern in den Wahlpflichtmodulen für Fremdsprachen durch das Absolvieren von Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen oder Sprachkursen anderer Anbieter mehr als 24 Leistungspunkte erbracht werden, werden zur Berechnung der Modulnote nur die jeweils zuerst bewerteten Modulteilprüfungen herangezogen. Wenn durch die letzte noch zu berücksichtigende Modulteilprüfung die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieser Modulteilprüfung zur Modulgesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

(4) Im Studium sind 180 LP zu erwerben. Davon sollen nach Möglichkeit 30 Punkte an einer nicht-deutschsprachigen Hochschule im Ausland erworben werden. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen können gem. § 7 für den Bachelorstudiengang Sprache und Kommunikation ebenso anerkannt werden wie Praktika im Ausland.

(5) Die nichtlinguistischen Wahlpflichtmodule dienen der individuellen Profilbildung der Studierenden außerhalb der Sprachwissenschaften. Die Inhalte sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung aus dem Modulangebot der Philipps-Universität Marburg wählbar. Eine Kombination von Modulen unterschiedlicher Fachgebiete ist nicht möglich. Ein Anspruch, insbesondere in den zulassungsbeschränkten Fächern, ein Modul wählen zu können, entsteht dadurch nicht. Die Wahl sollte mit der Studienberatung (Mentor bzw. Mentorin) abgesprochen werden.

Sofern bei den nichtlinguistischen Wahlpflichtmodulen mehr als 12 Leistungspunkte erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Wahlpflichtmodule herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen. Ergänzende Regelungen enthält Anlage 4.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Die im Bachelorstudiengang Sprache und Kommunikation eingesetzten Lehr- und Lernformen sind:

Vorlesungen

Die Vorlesung dient vor allem der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem oder künstlerischem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion; sie stellt Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar und vermittelt allgemeines Orientierungswissen, insbesondere in der Form von Einführungsvorlesungen. Die Einführungsvorlesung präsentiert einen Überblick über wissenschaftliche Erkenntnisse des Studiengangs anhand von Beispielen. Möglich ist, dass eine Einführungsvorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen überprüft wird. Daneben können Vorlesungen auch zu ausgewählten Problemen stattfinden.

Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen.

Übungen

Übungen dienen der Einführung in spezielle Fragen und werden oft in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten. Dabei leitet der bzw. die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde wieder vor.

Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die im Seminar erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbständig längere Beiträge (Referate, Hausarbeiten) und tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor und stellen sie zur Diskussion. In den ersten Semestern dienen Seminare der Aneignung der Arbeitsmethoden

und des Handwerkzeugs des Faches am Beispiel des Fachthemas. In Seminaren im folgenden Teil des Studiums sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet. Lektüreseminare enthalten die Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen, welche von den Studierenden gelesen, verarbeitet und zusammengefasst werden müssen. In Studienprojekt-Seminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt (forschendes Lernen). Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbständig durchgeführt. Das Teilnehmen an Forschungsseminaren ermöglicht fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten.

E-learning

Veranstaltungen auf der Basis von elektronisch (meist im Internet) bereitgestellten Lehreinheiten verwenden multimediale Präsentationsformen. Studenten bzw. Studentinnen lesen bereitgestellte Texte, erarbeiten Lösungen zu Fragen und senden Antworten (auch bei Prüfungen) an Lehrende. Kommunikation zwischen Studierenden und Lehrenden findet meist auf dem E-mail-Weg statt.

Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen ein Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem in der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Bachelor- und Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (siehe **Anlage 3**) geregelt.

Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Bachelorprüfung findet studienbegleitend in Form von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen statt. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß dieser Ordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) Prüfungsformen sind schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen, Referate, Hausaufgaben, Klausuren, Hausarbeiten, Praktikumsbericht, Projektarbeiten und –präsentationen

und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) geregelt.

(3) Durch eine mündliche Prüfungsleistung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung soll 25 - 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer verlängert sich im Fall der Gruppenprüfung entsprechend.

(4) Ein Referat ist eine mündliche Prüfungsleistung, mit der der Kandidat bzw. die Kandidatin im Rahmen eines Seminars oder einer ähnlichen Veranstaltung nachweist, dass er bzw. sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Mit dem Referat präsentiert der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Regel seine bzw. ihre Arbeitsergebnisse vor anderen Studierenden und seinem Prüfer oder seiner Prüferin bzw. ihrem Prüfer oder ihrer Prüferin.

(5) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines bzw. ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Die Modulregelungen können vorsehen, dass dem Kandidaten bzw. der Kandidatin Themen zur Auswahl gestellt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt insgesamt 90 - 120 Minuten.

(6) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin nachzuweisen, dass er bzw. sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt vier Wochen. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Die Arbeit soll einen Umfang von 15 bis 20 Seiten nicht überschreiten.

(7) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(8) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen sind Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten. Sieht ein Modul verbindliche Studienleistungen vor, ist dies in der Modulbeschreibung in Anlage 1 angegeben.

(9) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin zugestimmt hat. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(10) Soweit diese Ordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen = die Fremdsprachen-

module, sofern nicht Niederländisch gewählt wird; ferner die nichtlinguistischen Wahlpflichtmodule), so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Im Studiengang Sprache und Kommunikation wird im Modul S 7 eine schriftliche Prüfungsarbeit (Bachelorarbeit) angefertigt. Das Thema der Bachelorarbeit, die ca. 30 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von 6 Wochen bearbeitet werden kann. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um vier Wochen verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen können, verlangt der Prüfungsausschuss die Vorlage eines ärztlichen Attests. Die maximale Verlängerungsfrist beträgt in Krankheitsfällen zwei Monate und kann nicht mit der Verlängerungsfrist nach Satz 1 kombiniert werden.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul ist der Nachweis von mindestens 138 LP durch den erfolgreichen Abschluss der für den Studiengang anrechenbaren Module.

(4) In der Bachelorarbeit soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus den Gegenstandsbereichen des B.A. Sprache und Kommunikation selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er bzw. sie weist nach, dass er bzw. sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht,
- die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- die Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

(5) Weiteres regelt § 11 Abs. 6, Abs. 8 und folgende der *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der

Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungen im Bachelorstudiengang Sprache und Kommunikation wird ein Prüfungsausschuss der beteiligten Fachbereiche gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem Studenten/einer Studentin. Der Prüfungsausschuss wählt einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende aus seiner Mitte. Der bzw. die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er bzw. sie führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Über den Widerspruch gegen eine Entscheidung des bzw. der Vorsitzenden sowie über sonstige Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 12 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für die Bestellung von Prüfern und Prüferinnen, Beisitzern und Beisitzerinnen gelten die Regelungen von **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.*

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Anmeldungen zu Modulen sind bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.
- (2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen. Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung statt. Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt und enden 4 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters.
- (3) Wiederholungsprüfungen finden in einer Frist zwischen den letzten 3 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters und der ersten Woche der Vorlesungszeit des neuen Semesters statt. Bei Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, ist die Form der Wiederholungsprüfung eine mündliche Prüfung oder Klausurarbeit. Bei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung im Verfassen einer neuen Hausarbeit, für die ein neues Thema ausgegeben wird. Satz 1 findet keine Anwendung bei Hausarbeiten.

(4) Zu Prüfungen muss sich der bzw. die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt spätestens in der vierten Woche vor Vorlesungsende. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, liegt jeweils in der zweiten Woche derjenigen Vorlesungszeit, in der die Prüfung stattfinden soll.

(5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, in dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die diese Ordnung festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

(6) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.

(7) Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben. Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat bzw. die Kandidatin in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**, die der Beseitigung von Benachteiligungen dienen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung von nahen Angehörigen, insbesondere Kindern, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß **§ 16 Allgemeine Bestimmungen** bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten. Die erreichten Modulnoten werden im *Diploma Supplement* vollständig aufgeführt. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Gewichtung von Teilprüfungen ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt. Ein Notenausgleich zwischen Modulteilprüfungen ist nicht vorgesehen.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9, 8, 7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

[illegible]

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder

der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Bachelorarbeit regelt § 11, Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Bachelorprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21 Verleihung des Bachelorgrades

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** auf Antrag möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*
- (2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*
- (3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach der bestandenen Bachelorprüfung erhält der bzw. die Studierende gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen** ein Zeugnis, das die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält, eine Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades, englischsprachige Ausfertigungen des Zeugnisses und der Urkunde und ein Diploma Supplement.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.*
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.*
- (3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und*

des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Sprache und Kommunikation an der Philipps-Universität Marburg ab dem Wintersemester 2011/12 und vor dem Wintersemester 2017/18 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, d. 29.9.2011

gez.

Prof. Dr. Joachim Herrgen
Dekan des Fachbereichs 09:
Germanistik und Kunstwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, 29.9.2011

gez.

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs 10:
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Modul L 1: Propädeutikum										
Leistungspunkte	12										
Inhalt und Qualifikationsziel	- Auffrischung und Vertiefung der Kenntnisse zur grammatischen Analyse, - Einführung in alle wichtigen Bereiche der Linguistik, - Fähigkeit, Texte mit den Kategorien der traditionellen Grammatik zu analysieren. - Kennenlernen der Grundlagen, Teilgebiete, Analysemethoden und wesentlichen Ergebnisse der Linguistik Die deutsche Sprache wird in jedem Fall untersucht; daneben können andere Sprachen analysiert werden.										
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen: - E-Learning-Kurs Propädeutikum zur Grammatik des Deutschen - Einführung in die Linguistik I - Einführung in die Linguistik II (Die Inhalte dieser Einführungsveranstaltungen werden in einem Themenkatalog detailliert beschrieben.)										
Lehr- und Prüfungssprache	Die Einführung in die Linguistik kann auch in englischer Sprache angeboten werden.										
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Der zweite Teil der Einführung in die Linguistik muss nach dem ersten Teil absolviert werden.										
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation und Exportmodul für andere Studiengänge</i> . Das Modul besitzt eine wesentliche Orientierungsfunktion für den Studiengang.										
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Tests zum E-Learning-Kurs Modulteilprüfungen: Klausur (Einführung in die Linguistik I), 6 LP, Klausur (Einführung in die Linguistik II), 6 LP										
Arbeitsaufwand	<table> <tr> <td>Lehrveranstaltungszeit (4 Semesterwochenstunden)</td> <td>60 Std.</td> </tr> <tr> <td>E-Learning</td> <td>30 Std.</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre</td> <td>120 Std.</td> </tr> <tr> <td>Hausaufgaben</td> <td>60 Std.</td> </tr> <tr> <td>Klausurvorbereitungen und Klausur</td> <td>90 Std.</td> </tr> </table>	Lehrveranstaltungszeit (4 Semesterwochenstunden)	60 Std.	E-Learning	30 Std.	Vorbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre	120 Std.	Hausaufgaben	60 Std.	Klausurvorbereitungen und Klausur	90 Std.
Lehrveranstaltungszeit (4 Semesterwochenstunden)	60 Std.										
E-Learning	30 Std.										
Vorbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre	120 Std.										
Hausaufgaben	60 Std.										
Klausurvorbereitungen und Klausur	90 Std.										
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .										
Turnus des Angebots	Jährlich										
Dauer des Moduls	zwei Semester										

Modulbezeichnung	Modul L 2: Sprachliche Strukturen I
Leistungspunkte	12

Inhalt und Qualifikationsziel	Erwerb wissenschaftlicher Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten: - Unterscheidung zwischen struktureller und realisationsbezogener Sprachbetrachtung - Akustik und Perzeption der Sprachlaute - spezifische Parameter mündlicher Kommunikation - Ausgewählte Theorien der phonologischen und morphologischen Struktur - Phonologische und morphologische Analyse sprachlicher Formen Erwerb von Methodenkenntnissen/Fertigkeiten in: - Unterscheidung zwischen Normaussprache und abweichenden Ausspracheformen im Deutschen oder einer anderen Sprache - Durchführung phonologischer Analysen zu Phonemsystemen - Identifizierung und Beschreibung fremdsprachiger Akzente - Durchführung morphologischer Analysen - Analyse monologischer und dialogischer Rede Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen in: - Präsentation von Arbeitsergebnissen - Medieneinsatz								
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Überblicksvorlesung zur Phonetik mit Klausur Seminar zur Phonologie oder Morphologie Überblicksvorlesung zur Sprechwissenschaft mit Klausur								
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch oder Französisch in Abhängigkeit davon, ob die jeweilige LV aus dem Lehrprogramm des FB 09 oder 10 gewählt wird. Alle drei sind ausdrücklich möglich.								
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul sollte zu Beginn des Studiums parallel zum Modul L 1: Propädeutikum absolviert werden. Innerhalb des Moduls sollte die Phonetik-Vorlesung möglichst vor, keinesfalls jedoch nach den beiden anderen Lehrveranstaltungen absolviert werden.								
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i> zu Studienbeginn; Voraussetzung für den Besuch vertiefender Lehrveranstaltungen in den Modulen Sprachliche Strukturen II und denen der Profilbildung; auch für B.A. <i>Deutsche Sprache und Literatur</i> und als Exportmodul verwendbar.								
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Klausur (zur Überblicksvorlesung zur Sprechwissenschaft) Modulteilprüfungen: Klausur (zur Überblicksvorlesung zur Phonetik), 6 LP, Referat (zu SE Phonologie oder Morphologie), 6 LP								
Arbeitsaufwand	<table> <tr> <td>Präsenz</td> <td>90 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Nacharbeit</td> <td>60 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Studienbegleitende Lektüre</td> <td>90 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und Prüfung</td> <td>120 Stunden</td> </tr> </table>	Präsenz	90 Stunden	Nacharbeit	60 Stunden	Studienbegleitende Lektüre	90 Stunden	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	120 Stunden
Präsenz	90 Stunden								
Nacharbeit	60 Stunden								
Studienbegleitende Lektüre	90 Stunden								
Prüfungsvorbereitung und Prüfung	120 Stunden								
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .								
Turnus des Angebots	Die Vorlesung "Einführung in die Phonetik" wird in jedem Wintersemester angeboten, die Vorlesung „Sprechwissenschaft“ in jedem Sommersemester. Die Lehrveranstaltung zu Phonologie oder Morphologie wird in jedem Semester angeboten.								
Dauer des Moduls	Zwei Semester								

Modulbezeichnung	Modul L 3: Sprachliche Strukturen II										
Leistungspunkte	12										
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhalte: - Syntax und/oder Semantik als wesentliche Strukturebenen der Sprache, - Beschreibungsansätze und Theorien der modernen Linguistik zu Syntax/Semantik. Ziele: - Erwerb grundlegender Kenntnisse über die sprachlichen Teilsysteme Syntax und/oder Semantik, - Analyse sprachlicher Phänomene in diesen Bereichen, - Kenntnisse zu zentralen theoretischen Konzepten, - Erwerb von Kenntnissen über Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Sprachen.										
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einer Vorlesung zur Syntax und/oder Semantik und einem inhaltlich zugehörigen Seminar.										
Lehr- und Prüfungssprache	Die Lehrveranstaltungen können auch in einer Fremdsprache angeboten werden.										
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls L 1: Propädeutikum										
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i> und Exportmodul für andere Studiengänge.										
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulteilprüfungen: In der Vorlesung studienbegleitende Prüfung in Form einer Klausur; im Seminar ein Referat zu einem Thema des Seminars. Das Referat muss anschließend schriftlich ausgearbeitet werden. Klausur (VL), 4 LP, Referat und schriftliche Ausarbeitung des Referats (SE), 8 LP										
Arbeitsaufwand	<table> <tr> <td>Lehrveranstaltungszeit</td> <td>60 Std.</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitungszeit Vorlesung und Seminar</td> <td>80 Std.</td> </tr> <tr> <td>Klausurvorbereitung und Klausur</td> <td>60 Std.</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitung Referat, inkl. Halten des Referats</td> <td>80 Std.</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitung und Anfertigen Ausarbeitung</td> <td>80 Std.</td> </tr> </table>	Lehrveranstaltungszeit	60 Std.	Vorbereitungszeit Vorlesung und Seminar	80 Std.	Klausurvorbereitung und Klausur	60 Std.	Vorbereitung Referat, inkl. Halten des Referats	80 Std.	Vorbereitung und Anfertigen Ausarbeitung	80 Std.
Lehrveranstaltungszeit	60 Std.										
Vorbereitungszeit Vorlesung und Seminar	80 Std.										
Klausurvorbereitung und Klausur	60 Std.										
Vorbereitung Referat, inkl. Halten des Referats	80 Std.										
Vorbereitung und Anfertigen Ausarbeitung	80 Std.										
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .										
Turnus des Angebots	In jedem zweiten Semester										
Dauer des Moduls	Zwei Semester										

Modulbezeichnung	Modul L 4: Wissenschaftliche Methoden: Empirie, Statistik, Akademisches Schreiben
Leistungspunkte	12

Inhalt und Qualifikationsziel	Inhalte: - linguistische Feldmethoden - Korpuslinguistik, linguistische Software - Verschriftung / Transkription von Daten - Statistische Methoden - Akademisches Schreiben einschl. Literaturrecherche Ziele: - grundlegende Methodenkompetenz in der empirischen Sprachwissenschaft, - Fähigkeit zur eigenständigen Erhebung, Organisation und Auswertung linguistischer Daten, - Fähigkeit zur Recherche und angemessenen Verschriftung Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen in empirischer Arbeit: - Datenerhebung und –auswertung, - statistische Analyse von Daten, - Fähigkeit zum Auffinden von/Umgang mit linguistischen Datenbanken.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Entsprechend der Qualifikationsziele Vorlesungen, Seminare und Übungen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch in Abhängigkeit davon, ob die jeweilige LV aus dem Lehrprogramm des FB 09 oder 10 gewählt wird.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i> . Das Modul sollte frühzeitig im Studium absolviert werden. Es bildet die Voraussetzung für den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den Modulen des Profil- und Schwerpunktbereiches.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: 1 Online-Kurs zur Literaturrecherche mit praktischer Prüfung Modulteilprüfungen: schriftl. oder prakt. Prüfung (UE), 6 LP, und schriftl. oder prakt. Prüfung (SE), 6 LP
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit 120 Stunden oder entsprechende Arbeit mit Selbststudienmaterial Nacharbeit, Aufgaben 60 Stunden studienbegleitende Lektüre 60 Stunden Prüfungsvorbereitung und Prüfung 120 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	In jedem Studienjahr (mit wechselnden Schwerpunkten)
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester

Bereich Fremdsprachen

Das Angebot der Fremdsprachenmodule wird sowohl durch den Import aus anderen Studiengängen gem. Anlage 4 als auch durch eigene Module (Niederländisch) geregelt.

Modulbezeichnung	Fremdsprachenmodul: Niederländisch – Grundstufe (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12

Inhalt und Qualifikationsziel	Kommunikationskompetenz in den Fertigkeiten: - Hörverstehen (Normalbedingungen), - Sprechen, besonders Führen einfacher Gespräche, - Leseverstehen (alltagssprachliche Texte), - Schreiben (alltagssprachliche Texte).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE Niederländisch I UE Niederländisch II UE zu Literatur, Sprache oder Kultur
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Niederländisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine; innerhalb des Moduls muss die Übung Niederländisch I zuerst absolviert werden
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sprache und Kommunikation
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: UE Niederländisch I mit Klausur Modulteilprüfungen: Klausur (UE Niederländisch II), 6 LP, Klausur oder Referat (UE zu Literatur, Sprache oder Kultur), 6 LP
Arbeitsaufwand	Insgesamt 120 Stunden pro Lehrveranstaltung; davon jeweils 30 für Anwesenheit im Kurs und 90 für Sitzungsvor- und Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung und Prüfung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	Das Modul wird innerhalb von maximal zwei Semestern absolviert.

Modulbezeichnung	Fremdsprachenmodul: Niederländisch – Aufbaustufe (Wahlpflicht)
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Vertiefte Kommunikationskompetenz in den Fertigkeiten: - Hörverstehen (auch unter erschwerten Bedingungen) - Sprechen, incl. Argumentieren, Diskutieren, Moderieren - Leseverstehen (auch wissenschaftssprachl. Texte) - Schreiben, auch auf mehreren Stilebenen, die produktiven Fertigkeiten partner- bzw. zielgruppenorientiert
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE Niederländisch III Übung zu Literatur, Sprache oder Kultur Übung zu Literatur, Sprache oder Kultur
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Niederländisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul Niederländisch Grundstufe
Verwendbarkeit des Moduls	B.A. Sprache und Kommunikation
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: UE Niederländisch III mit Klausur Modulteilprüfungen: Klausur oder Referat (UE zu Literatur, Sprache oder Kultur), 6 LP, Klausur oder Referat (UE zu Literatur, Sprache oder Kultur), 6 LP

Arbeitsaufwand	Insgesamt 120 Stunden pro Lehrveranstaltung; davon jeweils 30 für Anwesenheit im Kurs und 90 für Sitzungsvor- und Nachbereitung sowie Prüfungsvorbereitung und Prüfung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	Das Modul wird innerhalb von maximal zwei Semestern absolviert.

Modulbezeichnung	Modul FS 1: English – Oral & Written Practice
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Basiskonntnisse in - Textsorten, - Textstruktur, -kohärenz, -kohäsion, - Konversationsmaximen, - Höflichkeitsmaximen und pragmatischen Strategien im Kontext besonderer Textsorten, als Grundlage für Kompetenzen in interkultureller Kommunikation - schriftliche und mündliche Präsentationstechniken: Fertigkeiten im Erstellen von: - Akademischen Textsorten wie Note-Taking, Zusammenfassungen, Essays, Handouts für mündliche Präsentation, Rezensionen,; - Briefen (einfachen bis anspruchsvollen Niveaus) wie Leserbriefen, Bewerbungsschreiben, Mahn- und Beschwerdebriefen etc. - Berufsfeldbezogenen Texten mit Beispielen aus Öffentlichkeitsarbeit / Public Relations, Technischer Dokumentation z.B. Gebrauchsanweisungen, Aufbereitung von Information für Webseiten etc. jeweils zielgruppen- bzw. partnerorientiert
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	3 sprachpraktische Übungen: - UE General Writing I - UE General Writing II - UE Oral Practice
Lehr- und Prüfungssprache	Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Eingangssprachniveau B2 nach europäischem Referenzrahmen; General Writing I muss jeweils vor General Writing II und beide vor Oral Practice absolviert werden.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: - Erfolgreicher Abschluss der UE General Writing I Modulteilprüfungen: 2 Teilprüfungsleistungen, die in Klausuren oder mündlichen Präsentationen oder Diskussionsleitung erbracht werden, in UE General Writing II, 8 LP, UE Oral Practice, 4 LP

Arbeitsaufwand	Präsenzzeit (6 SWS)	90 Std.
	Vorbereitung, Basislektüre	60 Std.
	Hausaufgaben	120 Std.
	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	90 Std.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .	
Turnus des Angebots	General Writing I jedes Semester und sollte im 3. Semester belegt werden; General Writing II jedes Semester und sollte im 4. Semester belegt werden; Oral Practice jedes Semester und sollte im 3 oder 4. Semester absolviert werden..	
Dauer des Moduls	Zwei Semester	

Modulbezeichnung	Modul FS 2: Sprachwissenschaftliche und kulturelle Basis	
Leistungspunkte	6	
Inhalt und Qualifikationsziel	Inhalt: - Sprach- und Kulturwissenschaft, Landeskunde, aus den Bereichen Sprachstruktur und Sprachvergleich, Sprachgebrauch, Sprache in Gesellschaft und Kultur, oder Landeskunde Ziele: - Sprachwissenschaftliche und kulturelle Fundierung und Ergänzung der gewählten Fremdsprache/n, - Einordnung der Sprachkenntnisse in größere Zusammenhänge; historisch, sprachtypologisch und kulturell	
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Übungen und/oder Seminare und/oder Vorlesungen	
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Fremdsprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss von mind. einem Fremdsprachenmodul	
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur oder Referat oder Hausarbeit (max. 10 Seiten)	
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit	60 Std.
	Vorbereitung, Lektüre	60 Std.
	Nachbereitung	30 Std.
	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	30 Std.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .	
Turnus des Angebots	Mindestens jedes 2. Semester	
Dauer des Moduls	Ein Semester	

Profilbereich

Modulbezeichnung	Modul P 1: Berufsorientierte Anwendungen
Leistungspunkte	12

Inhalt und Qualifikationsziel	Ziele: - Selbständige, problemorientierte und anwendungsorientierte Vertiefung eines spezifischen linguistischen Berufs- oder Anwendungsfeldes - Berufsorientierte Spezialisierung - Linguistikspezifische Medienkompetenz Berufsorientierte Anwendungsbereiche: - Deutsch als Fremdsprache - Sprach- und Sprechstörungen - Korpusbasierte Analysen - Kommunikation in Institutionen - Sprachtechnologie - Korpuslinguistik												
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	In der Regel zwei Lehrveranstaltungen (Seminar, Projektseminar oder Übung) zu berufsfeldbezogenen Themen												
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch												
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Module L 1: Propädeutikum und L 2: Sprachliche Strukturen I												
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>												
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: projektbezogene Anwendung (UE oder Projektseminar) Modulprüfung: SE mit Hausarbeit oder Projektarbeit												
Arbeitsaufwand	<table> <tr> <td>Lehrveranstaltungszeit</td> <td>60 Std.</td> </tr> <tr> <td>Nacharbeit</td> <td>40 Std.</td> </tr> <tr> <td>Literatur</td> <td>80 Std.</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitung mündlicher Seminarleistungen</td> <td>40 Std.</td> </tr> <tr> <td>projektbezogene Anwendung</td> <td>40 Std.</td> </tr> <tr> <td>Hausarbeit/Projektarbeit</td> <td>100 Std.</td> </tr> </table>	Lehrveranstaltungszeit	60 Std.	Nacharbeit	40 Std.	Literatur	80 Std.	Vorbereitung mündlicher Seminarleistungen	40 Std.	projektbezogene Anwendung	40 Std.	Hausarbeit/Projektarbeit	100 Std.
Lehrveranstaltungszeit	60 Std.												
Nacharbeit	40 Std.												
Literatur	80 Std.												
Vorbereitung mündlicher Seminarleistungen	40 Std.												
projektbezogene Anwendung	40 Std.												
Hausarbeit/Projektarbeit	100 Std.												
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .												
Turnus des Angebots	Jedes Semester												
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester												

Nichtlinguistische Wahlpflichtmodule (12 LP)

Bereich zur individuellen Profilbildung der Studierenden außerhalb der Sprachwissenschaften.

Qualifikationsziele: Erwerb von Grundkenntnissen und –fertigkeiten in einem Wissenschaftsgebiet außerhalb der Sprachwissenschaften, das eine sinnvolle Verbindung zum B.A. „Sprache und Kommunikation“ und zu einer projektierten Berufstätigkeit in eben diesem Anwendungsfeld konstituiert.

Berufsrelevante Schlüsselqualifikationen: wissenschaftliche Grundlagen im angestrebten Berufsfeld, wissenschaftsübergreifender Qualifikationserwerb.

Das Modul sollte in der mittleren Studienphase absolviert werden, d.h. zu einem Zeitpunkt, an dem die Studierenden sich für eine weitere berufliche Perspektive entscheiden.

Dieser Bereich ist aufgrund seiner Konzeption in hohem Maße abhängig vom Angebot sämtlicher potentiell relevanter Studiengänge. Da in diesen zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Prozess der

Modularisierung der Studiengänge noch nicht abgeschlossen ist, können noch keine Modlexportangebote anderer Studiengangsanbieter gelistet werden. Dieses ist geplant und wird baldmöglichst nachgeholt. Soweit Absprachen über potentielle Modulimporte stattgefunden haben, sind diese Bereiche in Anlage 4 aufgeführt. Die Angaben spiegeln den gegenwärtigen Stand und erfolgen unter Vorbehalt etwaiger Änderungen.

Für die Module aus diesen Bereichen gelten gemäß § 10 Abs. 10 die Angaben der Studien- und Prüfungsordnungen, in deren Rahmen die Module angeboten werden bzgl. (1) Inhalt und Qualifikationsziel, (2) Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen, (3) Lehr- und Prüfungssprache, (4) Voraussetzungen für die Teilnahme, (5) Verwendbarkeit des Moduls, (6) Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, (7) Arbeitsaufwand, (8) Noten, (9) Turnus des Angebots, (10) Dauer des Moduls. Das Angebot dieser Module besteht unter Vorbehalt etwaiger Änderungen.

Modulbezeichnung	Modul P 2: Praktikum						
Leistungspunkte	18						
Inhalt und Qualifikationsziel	– Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, Sprache und Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Kommunikation, Sprachdatenverarbeitung, Sprachstörungen, Sprachunterricht, – Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. – Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, – Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.						
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktische Arbeit in außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines schriftlichen Praktikumsberichts						
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch; beim Absolvieren des Praktikums im Ausland auch andere Sprache						
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters						
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>						
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines mind. sechswöchigen ganztägigen, außeruniversitären Praktikums. Modulprüfung: Vorlage eines Praktikumsberichts. Zu weiteren Einzelheiten siehe die Praktikumsordnung (Anlage 3).						
Arbeitsaufwand	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Finden und Vorbereitung Praktikum</td> <td style="text-align: right;">80 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Praktikum (6 Wochen Arbeitszeit)</td> <td style="text-align: right;">240 Stunden</td> </tr> <tr> <td>Praktikumsbericht</td> <td style="text-align: right;">220 Stunden</td> </tr> </table>	Finden und Vorbereitung Praktikum	80 Stunden	Praktikum (6 Wochen Arbeitszeit)	240 Stunden	Praktikumsbericht	220 Stunden
Finden und Vorbereitung Praktikum	80 Stunden						
Praktikum (6 Wochen Arbeitszeit)	240 Stunden						
Praktikumsbericht	220 Stunden						
Noten	Das Modul wird mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und fließt nicht in die Gesamtnote mit ein (s. § 16 Abs. 3 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>).						
Turnus des Angebots	Entfällt						
Dauer des Moduls	Das Praktikum kann in allen Semesterferien absolviert werden.						

Bereich **Profilbereich**

Modulbezeichnung	Modul S 1: Sprechwissenschaft und Gesprächsanalyse												
Leistungspunkte	12												
Inhalt und Qualifikationsziel	Theoretische Grundkenntnisse aus den Wissenschaftsbereichen - Faktoren und Bedingungen der mündlichen Kommunikation - Gesprächs-, Rede- und Argumentationsstrukturen - Rollenkonstituierung - Persönlichkeitsbezogene Parameter - Genderbezogene Spezifika - Pragmatische, dialogische und semantische Dimensionen von para- und extralingualen Sprechausdrucks Mitteln und von Turn-Taking Fertigkeiten in der Analyse mündlicher Texte: - Kommunikationsstrukturen - Argumentationsaufbau - Para- und extralinguale Parameter - Zielgruppenadäquatheit - Situationsbezug - Sprachliche Angemessenheit (Textsorten/Stilebenen) Fertigkeiten in der Produktion mündlicher Texte: - Referat - Freie Rede - Gesprächsmoderation - Interview Präsentation von Arbeitsergebnissen: - Einsatz von Medien - Visualisierung - Intramediale Verknüpfung												
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar zur Gesprächsanalyse Übung zur Produktion und Präsentation mündlicher Texte) Übung zur Gesprächsrhetorik												
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch												
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss der Module L 1 und L 2, Beginn des Moduls L 3												
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>												
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: Gesprächsmoderation in UE Gesprächsrhetorik Modulteilprüfungen: Hausarbeit (schriftlich ausgearbeitete Gesprächsanalyse) (Seminar), 6 LP, Präsentation (UE Produktion und Präsentation), 6 LP												
Arbeitsaufwand	<table> <tr> <td>Lehrveranstaltungszeit</td> <td>90 Std.</td> </tr> <tr> <td>Nacharbeit</td> <td>60 Std.</td> </tr> <tr> <td>Literatur</td> <td>70 Std.</td> </tr> <tr> <td>Transkript, Gesprächsanalyse und Ausarbeitung</td> <td>60 Std.</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitung mündlicher Seminarleistung</td> <td>40 Std.</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitung Gesprächsmoderation</td> <td>40 Std.</td> </tr> </table>	Lehrveranstaltungszeit	90 Std.	Nacharbeit	60 Std.	Literatur	70 Std.	Transkript, Gesprächsanalyse und Ausarbeitung	60 Std.	Vorbereitung mündlicher Seminarleistung	40 Std.	Vorbereitung Gesprächsmoderation	40 Std.
Lehrveranstaltungszeit	90 Std.												
Nacharbeit	60 Std.												
Literatur	70 Std.												
Transkript, Gesprächsanalyse und Ausarbeitung	60 Std.												
Vorbereitung mündlicher Seminarleistung	40 Std.												
Vorbereitung Gesprächsmoderation	40 Std.												
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .												
Turnus des Angebots	Beginn mit jedem Sommersemester												
Dauer des Moduls	Zwei Semester												

Modulbezeichnung	Modul S 2: Textlinguistik und Pragmatik
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Grundlagenkenntnisse: - Grundlagen pragmatischer Texttheorien - Strukturprinzipien der Textorganisation - Einsichten in Regularitäten der Textkonstitution - Strukturprinzipien der Textorganisation Fertigkeiten in angewandter Textlinguistik: - Analyse von Textstrukturen - Fähigkeit zur reflektierten Produktion und Optimierung unterschiedlicher Textsorten
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung zu Grundlagen der Texttheorie Schreibwerkstatt (Textanalyse, Textproduktion und Textoptimierung als Projekt)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss der Module L 1, L2 und L 3
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: VL mit Klausur Modulprüfung: Schreibwerkstatt mit Projektarbeit Textproduktion
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit 60 Std. Nacharbeit 40 Std. Literatur 80 Std. Schreibprojekt 140 Std. Klausurvorbereitung und Klausur 40 Std.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Beginn mit jedem Wintersemester
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester

Modulbezeichnung	Modul S 3: Sprachgeschichte und Sprachwandel
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Erweiterte Kenntnisse zu: - Sprachstufen des Deutschen - Sprachwandel auf verschiedenen Sprachebenen - Empirie der älteren Sprachstufen des Deutschen - Analyse älterer Sprachdaten Fertigkeiten in Theorie und Analyse: - Analyse grammatischer Strukturen älterer Sprachstufen - Kenntnisse von Sprachwandelphänomenen
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung oder Seminar zu Aspekten der Sprachgeschichte und des Sprachwandels Seminar (Einführung in ältere Sprachstufen, thematische Seminare)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch oder Französisch in Abhängigkeit davon, ob die jeweilige LV aus dem Lehrprogramm des FB 09 oder 10 gewählt wird. Alle drei sind ausdrücklich möglich.

Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss der Module L 1, L 2 und L 3
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: VL mit Klausur oder SE mit Referat Modulprüfung: SE mit Referat und schriftlicher Ausarbeitung (SE)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit 60 Std. Nacharbeit 60 Std. Literatur 60 Std. Hausarbeit 140 Std. Klausurvorbereitung und Klausur bzw. Referatsvorbereitung und Referat 40 Std.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Beginn mit jedem Wintersemester
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester

Modulbezeichnung	Modul S 4: Sprachvariation und Sprachkontakt
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Erweiterte Kenntnisse zu: - Formen des Sprachkontaktes (Interferenz, Transferenz); - Sprachheterogenität innerhalb des Deutschen und sprachübergreifend; - Theorie der Sprachvariation und des Sprachwandels; - Phänomenen diatopischer Sprachvariation im Deutschen und anderen europäischen Sprachen; - Variationslinguistischen Erhebungs- und Analysemethoden; Fertigkeiten in Theorie und Analyse: - Analyse und Beschreibung von Sprachkontaktphänomenen; - Analyse und Beschreibung variativer Sprachstrukturen; - Erhebung und Fixierung variativer Sprachverwendung.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung oder Seminar zu Aspekten der Variations- oder Kontaktforschung Seminar oder Projektseminar
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch oder Französisch in Abhängigkeit davon, ob die jeweilige LV aus dem Lehrprogramm des FB 09 oder 10 gewählt wird. Alle drei sind ausdrücklich möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss der Module L 1, L 2 und L 3
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: VL mit Klausur oder SE mit Referat Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (SE)

Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit	60 Std.
	Nacharbeit	60 Std.
	Literatur	60 Std.
	Hausarbeit	140 Std.
	Klausurvorbereitung und Klausur bzw. Referatsvorbereitung und Referat	40 Std.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .	
Turnus des Angebots	Beginn mit jedem Wintersemester	
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester	

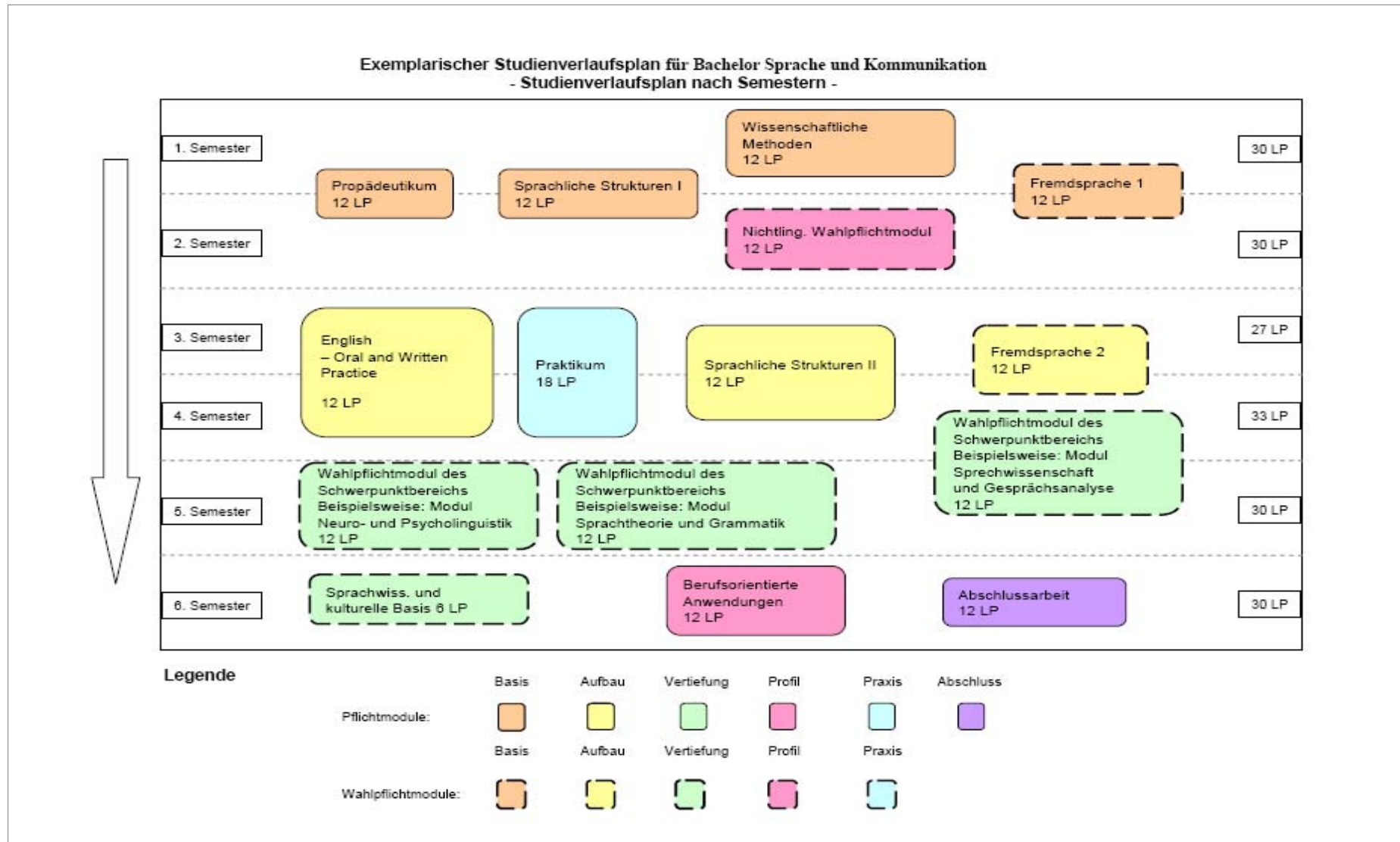
Modulbezeichnung	Modul S 5: Neuro- und Psycholinguistik	
Leistungspunkte	12	
Inhalt und Qualifikationsziel	Erweiterte Kenntnisse zu: - Sprachverarbeitung in der Zeit (Sprachverstehen und Sprachproduktion) - Spracherwerb - Verhältnis zwischen Sprache und Kognition - Verhältnis zwischen Sprache und Gehirn - empirischen Methoden in der Psycho- und Neurolinguistik Fertigkeiten in Theorie und Analyse: - kritische Rezeption der Hauptmodelle in den Bereichen Sprachverstehen, Sprachproduktion und Spracherwerb - Einordnung von experimentellen Befunden in das Forschungsfeld Fertigkeiten in der empirischen Forschung: - Grundkenntnisse im Bereich Experimentaldesign, Datenerhebung und Datenauswertung	
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung zu Grundlagen der Psycho- und Neurolinguistik Studienprojekt-Seminar zu empirischen Methoden	
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch oder Französisch in Abhängigkeit davon, ob die jeweilige LV aus dem Lehrprogramm des FB 09 oder 10 gewählt wird. Alle drei sind ausdrücklich möglich.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss der Module L 1, L 2 und L 3	
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: VL mit Klausur Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (SE)	
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit	60 Std.
	Nacharbeit	60 Std.
	Literatur	60 Std.
	Hausarbeit	140 Std.
	Klausurvorbereitung und Klausur	40 Std.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .	
Turnus des Angebots	Beginn mit jedem Wintersemester	
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester	

Modulbezeichnung	Modul S 6: Sprachtheorie und Grammatik
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	Erweiterte Kenntnisse zu: - ausgewählten Grammatiktheorien - Strukturprinzipien auf verschiedenen Sprachebenen - Verhältnis Empirie-Theorie in den Sprachwissenschaften - Geschichte von Sprach- und Grammatiktheorien Fertigkeiten in Theorie und Analyse: - Analyse grammatischer Strukturen - kritische Rezeption sprachtheoretischer Positionen - Vergleich grammatischer Analysen
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung oder Seminar zu Aspekten der Sprach- und Grammatiktheorie Seminar (Teilgebiete der Grammatik, Sprachtheorien)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch oder Französisch in Abhängigkeit davon, ob die jeweilige LV aus dem Lehrprogramm des FB 09 oder 10 gewählt wird. Alle drei sind ausdrücklich möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abschluss der Module L 1, L 2 und L 3
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung: VL mit Klausur oder SE mit Referat Modulprüfung: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (SE)
Arbeitsaufwand	Lehrveranstaltungszeit 60 Std. Nacharbeit 60 Std. Literatur 60 Std. Hausarbeit 140 Std. Klausurvorbereitung und Klausur 40 Std.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Beginn mit jedem Wintersemester
Dauer des Moduls	In der Regel ein Semester

Modulbezeichnung	Modul S 7: Abschlussmodul
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	- Verfassen eines wissenschaftlichen Textes (Bachelor-Arbeit) - Hörerorientierte Präsentation der theorie- oder empirieorientierten Ergebnisse - Visualisierung von Arbeitsergebnissen - Wissenschaftliche Disputation
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung einer spezifischen linguistischen Fragestellung Verfassen eines wissenschaftlichen Textes unter Anleitung eines Dozenten bzw. einer Dozentin
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder englisch oder eine romanische Sprache

Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung von 138 Leistungspunkten. Die Teilnahme an der Disputation setzt den erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Arbeit mit mind. 5 Punkten voraus.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang <i>Sprache und Kommunikation</i>
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Wissenschaftliche Bachelor-Arbeit (6 Wochen), 8 LP, Präsentation der Ergebnisse (30 Minuten) mit anschließender Disputation und Kontextualisierung der Ergebnisse (max. 30 Minuten), 4 LP.
Arbeitsaufwand	Ausarbeitung der Bachelor-Arbeit 240 Std. Vorbereitung auf Präsentation und Disputation 120 Std.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	Ein Semester

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan – Module und Leistungspunkte (LP)



Anlage 3: Praktikumsrichtlinie

Ordnung für das Praktikum im Bachelorstudiengang Sprache und Kommunikation

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Studiengang „Sprache und Kommunikation“ (B.A.) wird das Absolvieren eines Praktikums gefordert (§ 8 der Studien- und Prüfungsordnung).
- (2) Die Studierenden des Studiengangs „Sprache und Kommunikation“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Dabei werden sie von der Mentorin/dem Mentor unterstützt.
- (3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 18 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

§ 2 Ziele des Praktikums

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, Sprache und Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, interkulturelle Kommunikation, Sprachdatenverarbeitung, Sprachstörungen, Sprachunterricht.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten aufweisen.
- (2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.
- (3) Den Studierenden wird dringend geraten, vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin zu konsultieren.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studentin oder der Student bleibt während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie oder er ist keine Praktikantin oder kein Praktikant im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Die Studentin oder der Student hat die Vorschriften ihrer oder seiner Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den B.A.-Studiengang „Sprache und Kommunikation“ ausgeübt wird.

(2) Das ganztägige Praktikum dauert sechs Wochen und wird vollständig in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb der ersten beiden Studienjahre zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Anerkennung und Nachweise

(1) Der betreuende Mentor/die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht mit bestanden/nicht bestanden.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen zur Anerkennung erfüllt sind.

§ 7 Praktikumsbericht

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von zehn bis maximal 15 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden. Dem Praktikumsbericht ist eine Kopie der schriftlichen Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte und die Durchführung des Praktikums beizufügen.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung/Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikumeinrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors/der Mentorin in der Praktikumeinrichtung,
- den Namen des Mentors/der Mentorin für das Studium,

- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums Einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikums Einrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterin und Klienten/Klientinnen bzw. Kunden/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikums Einrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen des Studiengangs „Sprache und Kommunikation“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikums Einrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichtes herangezogen wurden.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anlage 4: Importierte Modulangebote zum Bachelorstudiengang „Sprache und Kommunikation“

Im Bachelorstudiengang „Sprache und Kommunikation“ müssen zwei fremdsprachliche Module im Bereich *Fremdsprachen* im Umfang von jeweils 12 LP und Profilmodule im Nichtlinguistischen Wahlpflichtbereich (Profilbereich) im Umfang von 12 LP erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Bachelorstudiengangs "Sprache und Kommunikation" als fremdsprachliche Module bzw. als Profilmodule studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird in geeigneter Form durch die Studiengangsverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 12 LP als mögliche wählbare Module für den Studiengang „Sprache und Kommunikation“ eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

Für die fremdsprachlichen Module (24 LP):

- ♣ Arabisch aus B.A. Orientwissenschaft
- ♣ Englisch aus B.A. Anglophone Studies
- ♣ Französisch aus B.A. Romanische Philologie
- ♣ Italienisch aus B.A. Romanische Philologie
- ♣ Katalanisch aus B.A. Romanische Philologie
- ♣ Niederländisch (siehe Modulbeschreibungen, Anlage 1)
- ♣ Persisch aus B.A. Orientwissenschaft
- ♣ Portugiesisch aus B.A. Romanische Philologie
- ♣ Spanisch aus B.A. Romanische Philologie
- ♣ Türkisch aus B.A. Orientwissenschaft

Für den Nichtlinguistischen Wahlpflichtbereich (12 LP):

- Exportmodule Friedens- und Konfliktforschung, B.A., Module 1, 2/3
- Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften, B.A.,
- Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft, B.A.
- Deutsche Sprache und Literatur; B.A.
- Pädagogik (6 P) und Psychologie (6 LP)
- Exportmodule BWL, VWL

II.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.